

# **Satzung des Stadtjugendring Hannover e.V.**

(Stand 02.07.2014)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- I. Der Verein trägt den Namen "Stadtjugendring Hannover e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- II. Er hat seinen Sitz in Hannover und erstreckt seine Tätigkeit auf die Landeshauptstadt Hannover.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- I. Der Stadtjugendring Hannover - im folgenden SJR genannt - ist eine freiwillige und unabhängige Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden und anderen Zusammenschlüssen, die in Hannover tätig sind.
- II. Die Tätigkeit des SJR darf die Eigenständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder nicht berühren.
- III. Der SJR kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eigene Veranstaltungen durchführen. Dazu gehören u.a. die Anregung, Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, auch mit anderen Einrichtungen und Gruppierungen, sowie die Pflege und Förderung der Verständigung der Jugend untereinander durch internationale Zusammenarbeit.
- IV. Der SJR hat im Rahmen von Abs. II die Jugendarbeit in Hannover zu fördern und weiter zu entwickeln. Er versteht sich dabei als Interessenvertreter der organisierten und nicht organisierten Kinder und Jugendlichen. Dabei hat er unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung der Interessen der Kinder sowie Jugendlichen und deren Unterstützung mit dem Ziel, dem Leben der Betroffenen in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu dienen;
  - b) Mitwirkung an der Lösung von Jugendproblemen durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung
  - c) Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend;
  - d) Abgabe von Stellungnahmen zu politischen und gesellschaftlichen Fragen;
  - e) Wirken gegen alle nationalistischen und militaristischen Tendenzen;
  - f) Weckung des Interesses der Öffentlichkeit an der Jugendarbeit sowie Vertretung der Anliegen der Jugendlichen und ihrer Organisationen gegenüber den politischen Organen, den Behörden und der Öffentlichkeit;
  - g) Mitarbeit in der Jugendhilfeplanung.
- V. Der SJR kann, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder diese fördert, Mitglied anderer Organisationen werden.
- VI. Der SJR kann als Träger von Projekten und Initiativen tätig werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- I. Der SJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dieses geschieht insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

- IV. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

## **§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Vereinigungen von Kindern und Jugendlichen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des SGB VIII tätig sind und
  - a) satzungsgemäß sowie in ihrer praktischen Arbeit sich in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung des SJR befinden;
  - b) sofern sie einem Erwachsenenverband angehören, das Recht der Arbeit nach eigener Ordnung haben;
  - c) die Vereinigung nicht bereits durch einen Dachverband oder eine Arbeitsgemeinschaft vertreten ist, und
  - d) eine von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegte Mindestanzahl an Mitgliedern in Hannover haben.
2. Arbeitsgemeinschaften  
Nr. 1 gilt sinngemäß auch für Arbeitsgemeinschaften von Vereinigungen, die sich dem SJR anschließen wollen.

- II. Außerordentliche Mitglieder können werden:

1. Vereinigungen von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Arbeitsgemeinschaften, die
  - a) sich, ohne auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig zu sein, mit der Interessenvertretung für ihre Mitglieder befassen;
  - b) nicht die Voraussetzungen nach Abs. I Nr. 1d erfüllen;
2. Vertretungen von Formen nicht verbandlicher Jugendarbeit, soweit sie im übrigen die Anforderungen gemäß Abs. I Nr. 1a und c erfüllen;  
und eine durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheiten festgelegte zahlenmäßige Bedeutung im Verbandsgebiet nachweisen.

- III. Organisationen, die dem Ring Politischer Jugend angehören, können nicht Mitglied im Sinne der Abs. I - II werden.

- IV. Mitglieder des Stadtjugendring Hannover e. V. (§ 4, I) können nur solche Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften von Vereinigungen werden, die mindestens 200 Mitglieder haben. Außerordentliche Mitglieder (§ 4, II) des Stadtjugendring Hannover e. V. müssen ständig mit mindestens 200 Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten.

Sitz- und Stimmverteilung gem. § 9,1

Mitglieder	bis zu	1.000 Mitglieder:	2 Delegierte
	bis zu	5.000 Mitglieder:	3 Delegierte
	bis zu	15.000 Mitglieder:	4 Delegierte
	über	15.000 Mitglieder:	5 Delegierte

Jedes außerordentliche Mitglied kann bis zu 2 Delegierte entsenden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Der Antrag auf Aufnahme in den SJR ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss enthalten:

- a) Name und Sitz der Antrag stellenden Vereinigung;
- b) Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder;
- c) Satzung und/oder Organisationsstatut;
- d) Angaben zur Mitgliederzahl;
- e) Angaben, die Aufschluss über Zielsetzung, Konzeption und praktische Arbeit geben und

- f) die verbindliche Erklärung, für den Fall der Aufnahme die Satzung anzuerkennen.
- II. Der Vorstand hat den Antrag dem Hauptausschuss in der dem Eingang folgenden Sitzung zuzuleiten. Dabei muss er eine Stellungnahme vorlegen, aus der sich ergibt, ob alle formellen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Der Hauptausschuss muss den Antrag mit einer Empfehlung an die nächste Vollversammlung weiterleiten. Sollte zwischen der Sitzung des Hauptausschusses und der Vollversammlung weniger als ein Monat Zeit liegen und diese Frist nach Feststellung des Hauptausschusses zur Prüfung von offenen Fragen zum Aufnahmeantrag nicht ausreichen, so braucht der Aufnahmeantrag erst der übernächsten Vollversammlung vorgelegt zu werden.
- III. Über die Aufnahme eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt;
  - b) Auflösung der Vereinigung;
  - c) Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Zugang des Schreibens wirksam.
- III. Der Antrag auf Ausschluss bzw. auf Umwandlung einer ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand, dem Hauptausschuss oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder an die Vollversammlung gestellt werden, wenn ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse des SJR verstößt bzw. die jeweiligen Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- IV. Erfüllt ein ordentliches Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen nach § 4 Abs. I Nr. 1d, so kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Mitgliedschaft nur in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Ein Ausschluss ist nicht zulässig.
- V. Der Antrag nach Abs. III ist mit Gründen zu versehen und über den Vorstand unverzüglich dem betroffenen Mitglied zur Stellungnahme zuzuleiten. Dieses hat das Recht, zum Antrag innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme abzugeben. Geht fristgerecht keine Stellungnahme ein, so gilt dieses als Austritt bzw. Zustimmung zur Umwandlung mit sofortiger Wirkung. Auf diese Folge ist ausdrücklich hinzuweisen.
- VI. Der Antrag sowie die Stellungnahme sind der unter Einhaltung der Fristen nächsten erreichbaren Vollversammlung mit der Einladung vorzulegen.
- VII. Die Vollversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Alle ordentlichen Mitglieder des SJR haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten.
- II. Alle außerordentlichen Mitglieder haben untereinander die gleichen Rechte und Pflichten.
- III. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit des SJR aktiv zu unterstützen. Beiträge werden grundsätzlich nicht erhoben.
- IV. Soweit zur Deckung von unabweislichen Ausgaben keine ausreichenden Mittel Dritter vorhanden sind, kann die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit die Erhebung einer Umlage beschließen.

## § 8 Organe

Die Organe des SJR sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Hauptausschuss

## § 9 Vollversammlung

- I. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des SJR. Ihr gehören mit Sitz und Stimme die Delegierten der ordentlichen Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder und die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder haben nur Sitz, aber keine Stimme. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich von einem ordentlichen Mitglied in die Vollversammlung delegiert, so kann es beide Sitze und die Delegiertenstimme wahrnehmen. Die Sitz- und Stimmverteilung wird von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Der Beschluss wird erst für die folgende Vollversammlung wirksam und gilt, bis eine Vollversammlung für die folgende Vollversammlung einen neuen Beschluss fasst.
- II. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- III. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist, diese wiederum mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder repräsentiert und die Ladung ordnungsgemäß erfolgte.
- IV. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Wird von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert, so muss sie innerhalb von sieben Tagen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden.
- V. Die Vollversammlung kann sich und den anderen Organen jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- VI. Anträge zur Vollversammlung können vom Vorstand, dem Hauptausschuss und den ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge müssen zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dieser erweitert die Tagesordnung entsprechend und sendet sie unverzüglich den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Tagesordnungspunkte, die aus der Vollversammlung heraus eingebracht werden, dürfen nur mit Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, behandelt werden.
- VII. Die Vollversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstand regelt die Protokollführung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll, das zumindest alle Beschlüsse enthält, anzufertigen, von dem/ der Leiter/in der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zuzusenden. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dem Inhalt des Protokolls widersprochen, so gilt es als genehmigt. Über einen Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss abschließend. Die Genehmigungsfiktion gilt bis dahin nur hinsichtlich der Teile des Protokolls, denen nicht widersprochen wurde.
- VIII. Neben den ihr an anderer Stelle dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben obliegen der Vollversammlung insbesondere:
  - a) Die Wahl des Vorstandes;
  - b) Die Festlegung des Haushaltsplanes;
  - c) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vertreter/innen in anderen Organisationen;
  - d) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und der Berichte der Revisoren/ Revisorinnen;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Wahl von zwei Revisoren/ Revisorinnen und eines Ersatzrevisors/ einer Ersatzrevisorin für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes;

- g) Entscheidet über die Bestätigung der Benennung von Vertretern/innen in andere Organisationen durch den Hauptausschuss für die Dauer der Amtszeit des Vorstands;
  - h) Beschlussfassung über Grundlagen und Richtlinien der Arbeit;
  - i) Einsetzung von Ausschüssen zur Erledigung von besonderen Angelegenheiten.
- IX. Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Personaldebatten dürfen ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung geführt werden. Die Feststellung, dass eine Personaldebatte geführt wird, trifft der/ die Versammlungsleiter/in
- X. Die Vollversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes festlegt.
- XI. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist und mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder durch mindestens eine stimmberechtigte Person repräsentiert sind.  
Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten. Ist eine mit einem Antrag auf Satzungsänderung einberufene Vollversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand mit einer Frist von 1 Monat unter erneuter Angabe der Tagesordnung die Vollversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Die Satzungsänderung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

## **§ 10 Vorstand**

- I. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 6 Mitgliedern: Der oder dem Vorsitzenden und bis zu 5 gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Der Vorstand soll geschlechtsparitätisch zusammengesetzt sein. Mindestens 2 der Vorstandsmitglieder sollen volljährig sein.  
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.  
2 Vorstandsmitglieder gemeinsam sind befugt, den Vorstand nach außen zu vertreten.
- II. Die Vorstandsmitglieder müssen einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied angehören.
- III. Sie werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird von einem/ einer aus der Mitte der Vollversammlung zu wählenden Wahlleiter/in geleitet.
- IV. Die Wahl erfolgt geheim. Die/ der Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. In einem weiteren Wahlgang werden die Stellvertreter/innen gewählt. Blockwahl ist auf Antrag möglich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.  
Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten oder zweiten Wahlgang diese absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang der/ die Kandidat/in als gewählt, der/ die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- V. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist auf der nächsten Vollversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode ein/e Nachfolger/in zu wählen.
- VI. Der Vorstand leitet den SJR aufgrund der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses in dem durch Satzung und geltendes Recht gegebenen Rahmen.
- VII. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Laufe des Geschäftsjahres. Der/ die Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/er ist verpflichtet, auf begründeten Antrag eines/ einer stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- VIII. Hinsichtlich der Leitung und des Protokolls gelten die Regelungen des § 9 Abs. VII analog mit der Maßgabe, dass die Frist des Satzes 4 einen Monat beträgt und das Entscheidungsrecht beim Vorstand liegt.

- IX. In Dringlichkeitsfällen, die im Einzelnen nicht nachgewiesen werden müssen, kann ein Vorstandsbeschluss ohne Durchführung einer Sitzung telefonisch, fernschriftlich oder per Email herbeigeführt werden, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmt.
- X. Der Vorstand regelt die Vertretung des/ der Vorsitzenden und die Aufgabenverteilung auf die stellvertretenden Vorsitzenden intern.

## **§ 11 Hauptausschuss**

- I. Dem Hauptausschuss gehören je ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in der ordentlichen Mitglieder an. Jedes ordentliche Mitglied kann eine/n weitere/n, jedes außerordentliche Mitglied zwei Vertreter/innen benennen, die ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder gehören dem Hauptausschuss an. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie nicht Vertreter im Sinne von Satz 1 sind. Vertreter/innen des SJR in andere Organisationen gemäß § 9 Abs. VIII g) nehmen als Gäste mit Rede- und Antrags- aber ohne Stimmrecht teil. Sie erhalten Einladungen Protokolle und sonstige Unterlagen, wie die Mitglieder des Hauptausschusses. Der Hauptausschuss kann beschließen, weitere Personen ohne Stimmrecht generell oder im Einzelfall zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder regeln ihre Vertretung selber. Sie teilen dem/ der Vorsitzenden des SJR mit, durch wen sie sich im Hauptausschuss vertreten lassen.
- II. Der Hauptausschuss nimmt alle Aufgaben, insbesondere die aus § 2 wahr, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen nach dieser Satzung vorbehalten sind. Er kann Arbeitsausschüsse einsetzen. Der Hauptausschuss benennt Vertreter/innen, die den SJR in anderen Organisationen vertreten für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch die Vollversammlung gemäß § 9 Abs. VIII g). Die Benannten nehmen ihre Tätigkeit unmittelbar mit der Benennung, unabhängig vom Zeitpunkt der Bestätigung durch die Vollversammlung, auf. Soweit die Vollversammlung die Bestätigung versagt, endet zugleich die Vertretungsbefugnis. Unabhängig von der Entscheidung der Vollversammlung sind Handlungen, die Vertreter/innen bis dahin vorgenommen haben, wirksam.
- III. Der Vorsitzende des SJR lädt den Hauptausschuss mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen ein. § 9 Abs. VI gilt sinngemäß.
- IV. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- V. Hinsichtlich der Leitung und des Protokolls gelten die Regelungen des § 9 Abs. VII analog mit der Maßgabe, dass die Frist des Satzes 4 einen Monat beträgt.
- VI. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Soweit die Vorstände der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wünschen, dass neben den in Abs. I genannten Vertretern weitere Personen in deren Auftrag teilnehmen sollen, ist dieses Verlangen dem Vorsitzenden des SJR vorher unter Mitteilung des Namens schriftlich anzuzeigen. Der Hauptausschuss kann insbesondere im Interesse seiner Arbeitsfähigkeit die Anzahl der von den Vorständen Entsandten begrenzen. Dieses kann auch geschehen, wenn bereits mehrfach so benannte Personen an den Sitzungen zuvor teilgenommen haben.

## **§ 12 Personal- und Aufwandsentschädigung**

- I. Der SJR kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigen. Diesen gegenüber wird der SJR durch die/ den Vorsitzende/n vertreten.
- II. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung zum Ersatz der notwendigen tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt werden.

### **§ 13 Auflösung**

- I. Die Auflösung des SJR kann nur von einer hierzu einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- II. Die von der Vollversammlung zu fassenden Beschlüsse über die Bestellung eines/ einer Liquidators/ Liquidatorin und über die Verwendung des Vermögens gem. § 3 IV bedürfen lediglich der einfachen Mehrheit.

Der Anhang zur Satzung wird aktuell angefügt.